

23.08.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4091 vom 8. Juli 2024
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/9891

Den Letzten beißen die Hunde. Wälzt die Landesregierung das Kostenrisiko von Trägerinsolvenzen auf die Jugendämter ab?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Ostwestfalen-Lippe befindet sich ein großer Kita-Träger im Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung. Allein durch den Kreis Lippe wurden Rückforderungsbeträge der Abrechnung der Betriebskostenförderung für das Kita-Jahr 2020/2021 in Höhe von mehr als 436.000 Euro zur Insolvenztabelle beim Sachwalter angemeldet. Davon entfallen rechnerisch mehr als 189.000 Euro auf durch das Land gewährte Anteile. Im Rahmen des zwischenzeitlich gerichtlich bestätigten Insolvenzplans wird darauf nur eine Quotenzahlung im einstelligen prozentualen Bereich erfolgen.

Gemäß Paragraph 38 KiBiz beträgt der Landesanteil bei den Kindpauschalen für freie Träger der Jugendhilfe 40 Prozent. Gleichwohl fordert das Landesjugendamt gegenüber dem Kreisjugendamt die Gesamtsumme der Rückzahlungen und damit auch die ursprünglichen Landesanteile ein. Durch dieses Vorgehen wird den Jugendämtern als Letztauszahlenden der gesetzlich festgelegten Förderung, die alleinige Verantwortung zugeschoben, wenn es zu Ausfallrisiken bei Trägern kommt. Dies stellt eine zusätzliche Belastung für die kommunalen Haushalte in ohnehin schwierigen Zeiten dar.

Da aufgrund der unzureichenden Refinanzierung der gestiegenen Tarifkosten durch das Land, die Gefahr von Trägerinsolvenzen im Kita-Bereich größer geworden ist, ergibt sich die Frage, ob das Land das Kostenrisiko in all diesen Fällen auf die kommunalen Jugendämter abwälzen will.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 4091 mit Schreiben vom 23. August 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V. (AWO OWL) hat im Oktober 2023 einen Antrag auf ein vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren nach Insolvenzrecht gestellt. Durch das Amtsgericht wurde über das Vermögen des eingetragenen Vereins die vorläufige Eigenverwaltung gemäß § 270 b Abs. 1 Satz 1 InsO angeordnet.

Der Verband ist Träger von unterschiedlichen Angeboten aus den Bereichen Altenhilfe, Eingliederungshilfe, Reha sowie Kinder- und Jugendhilfe.

1. Warum ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Jugendämter für die Rückzahlung des Landesanteile Verantwortung tragen, wenn Träger zu Rückstattungen verpflichtet sind?

Die Verantwortung von Jugendämtern für die Erstattung von Landesanteilen ergibt sich aus den Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

Eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben der in §§ 28 und 29 KiBiz und in der Anlage zu § 33 Absatz 1 KiBiz genannten Standards ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse vom Träger (§ 36 Absatz 4 Satz 1 KiBiz). Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 38 Absatz 2 KiBiz ergebenden prozentualen Anteil (Landesanteil) des zurückgeforderten Betrages (§ 39 Absatz 3 Satz 2 KiBiz).

2. Warum wälzt die Landesregierung das insolvenzbedingte Ausfallrisiko bei Trägerinsolvenzen allein auf die Kommunen ab?

Für die Bewilligung von KiBiz-Landesmitteln an Jugendämter, für die Aufhebung entsprechender Bewilligungen sowie für die Festsetzung sich hieraus ergebender Rückzahlungsforderungen gegenüber Jugendämtern ist das jeweilige Landesjugendamt als unmittelbar für die Verwaltung der KiBiz-Mittel zuständige Behörde verantwortlich (§ 5 Abs. 1 lit. a) a.E. Landschaftsverbandsordnung i.V.m. KiBiz und Durchführungsverordnung KiBiz).

Entscheidungen über (teilweise) Aufhebungen von Bescheiden zur Bewilligung von KiBiz-Mitteln des Landes aus Gründen nicht zweckentsprechender Verwendung erfolgen auf der Grundlage von § 47 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB X und ergehen im behördlichen Ermessen des zuständigen Landesjugendamtes Westfalen. Im Rahmen dieser Ermessenprüfung werden der durch die Trägerinsolvenz verursachte Sachverhalt sowie der gesetzgeberische Wille im Sinne einer gemeinschaftlichen Finanzverantwortung von Land und Kommunen für die Kita-Finanzierung (vgl. § 38 Abs. III S. 2 KiBiz) maßgeblich ermessensleitend zu berücksichtigen sein.

3. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, bei insolvenzbedingten Ausfällen von Rückforderungen, den rechnerischen Landesanteil nicht von den kommunalen Jugendämtern zurückzufordern bzw. nur in der Höhe, wie diese eine Quotenzahlung vom insolventen Träger auf ihre Rückforderungsansprüche erhalten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- 4. *Plant das Land gegebenenfalls unter Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände eine Regelung zu erarbeiten, die eine Aufteilung des durch Trägerinsolvenzen bestehenden Risikos bedeutet?***

Die Schaffung spezifischer Regelungen über die in der Antwort zu Frage 2 beschriebenen Regelungen hinaus ist daher nicht geplant.

- 5. *In welcher Gesamthöhe bestehen seitens der betroffenen Jugendämter Rückforderungen gegenüber dem sich im Insolvenzverfahren befindlichen Kita-Träger für die Betriebskostenförderung für die vergangenen Kita-Jahre? (Bitte nach Jugendämtern differenzieren.)***

Über offene Rückforderungen von Jugendämtern gegenüber einzelnen Trägern können nur die jeweiligen Jugendämter belastbare Aussagen treffen.